

Oberkorn, den 1. Dezember 1982.

An die Deutsche Botschaft
Rechtsabteilung

Av. Emile Reuter

L U X E M B U R G

Sehr geehrte Damen und Herrn !

In Kreisen der ehemaligen Zwangsrekrutierten wird öfter spasseshalber die Verordnung des Reichsinnenministeriums vom 23. August 1942 erwähnt, laut der Luxemburger " von Rechts wegen die (deutsche) Staatsangehörigkeit erwerben, die zur Wehrmacht einberufen sind oder werden. "

Könnten Sie mir die juristische Begründung sagen, laut der diese Verordnung de facto oder de jure gegenstandslos ist.

Mit bestem Dank im voraus verbleibe ich inzwischen mit freundlichen Grüßen

Armand Beffort

Armand Beffort
32, Parc des Sports
4671 Oberkorn

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Luxemburg, 7.12.1982

20-22, Avenue Emile Reuter

Postfach 95

Fernsprecher: 267 91

Fernschreiber: 3413

Telegrammanschrift: diplogerma

Lo/Tho

Az.: RK 511.02 Beffort

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn
Armand Beffort
32, Place des Sports
L - 4671 Oberkorn

Sehr geehrter Herr Beffort,

die Botschaft bestätigt den Empfang Ihres Schreibens vom 1. Dezember 1982 und teilt Ihnen mit, daß die gesetzlichen Vorschriften der nationalsozialistischen Regierung, welche unter Verletzung des Völkerrechts Personen oder Gruppen von Personen die deutsche Staatsangehörigkeit aufgezwungen haben, durch das Gesetz Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission über Nichtigkeit von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit vom 17.11.1949 als von Anfang an nichtig und rechtsunwirksam erklärt worden sind. Durch eine Auslegung dieses Gesetzes durch die Alliierte Hohe Kommission wurde festgestellt, daß als "zwangsweise Übertragung" der deutschen Staatsangehörigkeit j e d e Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund der Verordnung vom 23.8.1942 anzusehen war.

Den Wortlaut des Gesetzes Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission wollen Sie bitte der beigefügten Anlage entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lopian

(Lopian)

Besatzungsrecht

Gesetz Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission über Nichtigkeit von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit vom 17. 11. 1949 (ABl. der AHK S. 36)

Die nationalsozialistische Regierung erließ im Zuge der Gebietseinverleibung gesetzliche Vorschriften, welche unter Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts Personen oder Gruppen von Personen die deutsche Staatsangehörigkeit aufzwingen; einige dieser Vorschriften berühren französische und luxemburgische Staatsangehörige.

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt daher das folgende Gesetz:

Es wird hiermit festgestellt, daß die Reichsverordnung vom 23. 8. 1942 (RGBl. I S. 533) und der Erlaß des Führers vom 19. 5. 1943 (RGBl. I S. 315), soweit sie die zwangsweise Übertragung der deutschen Staatsangehörigkeit auf französische und luxemburgische Staatsangehörige zum Gegenstand haben, von Anfang an nichtig und rechtsunwirksam gewesen sind.

Anmerkung

Durch eine Auslegung dieses Gesetzes durch die Alliierte Hohe Kommission wurde festgestellt, daß als „zwangsweise Übertragung“ der deutschen StAng jede Verleihung der deutschen StAng auf Grund der VO vom 23. 8. 1942 anzusehen war. Diese Auslegung war für die deutschen Behörden verbindlich (vgl. MASSFELLER ², 413).